



Versicherung beschäftigter Studenten und Praktikanten

Beschäftigte Studenten

Die versicherungsrechtliche Beurteilung beschäftigter Studenten wirkt sich auf die einzelnen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich aus. So gelten für die Rentenversicherung andere Regelungen als für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Das Arbeitsverhältnis eines Studenten ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen gelten, wenn

- die Beschäftigung nur kurzfristig ausgeübt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum geleistet wird oder
- ein (nicht vorgeschriebenes) Zwischenpraktikum unentgeltlich ausgeübt wird.

Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Eine neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung ist versicherungsfrei, wenn sie geringfügig entlohnt (sogenannter Minijob) oder kurzfristig (Beschäftigungsdauer max. 3 Monate/70 Arbeitstage) ist. Besteht Versicherungsfreiheit aufgrund der Geringfügigkeit/Kurzfristigkeit, muss das Werkstudentenprivileg (siehe nachstehend) nicht mehr geprüft werden. Andernfalls gilt Folgendes:

20-Wochenstunden-Grenze

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind (sogenanntes Werkstudentenprivileg). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden jedoch nur solche Studierende von der Versicherungspflicht freigestellt, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird.

Üben Studierende eine Beschäftigung von wöchentlich mehr als 20 Stunden aus, wird angenommen, dass sie ihrem Erscheinungsbild nach als versicherungspflichtige Arbeitnehmer anzusehen sind. Dabei wird darauf verzichtet, zu ermitteln, wie viel Zeit auf die daneben betriebene wissenschaftliche Ausbildung verwendet wird.

Versicherungsfreiheit besteht nur dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt; die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung (Beispiel 1). Studenten, die eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (Beispiel 2).

Überschreiten der 20-Wochenstunden-Grenze

In Ausnahmefällen kann von einer starren 20-Stunden-Grenze abgewichen werden. Die Arbeitszeit muss dann so liegen, dass sie sich den Erfordernissen des Studiums anpasst und unterordnet. Das ist zum Beispiel bei einer mehr als 20-stündigen wöchentlichen Beschäftigung dann der Fall, wenn das Überschreiten dieser Zeitgrenze vornehmlich auf der Beschäftigung an Wochenenden oder in den Abend- und Nachtstunden beruht. Je mehr die 20-Stunden-Grenze allerdings überschritten wird, desto schwieriger ist der Nachweis zu führen. Bei vollschichtiger Tätigkeit muss er als ausgeschlossen gelten (Beispiel 3).

Vom Erscheinungsbild eines Studenten kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ohne zeitliche Befristung ausgeübt wird oder unter Anrechnung von Vorbeschäftigungen mehr als 26 Wochen umfasst. In diesem Fall steht die Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten im Vordergrund (Beispiel 4).

BARMER

Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)

Beschäftigungen, die ausschließlich in den Semesterferien ausgeübt werden, unterliegen unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts nicht der Versicherungspflicht. Etwas anderes gilt dann, wenn sich derartige Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden im Laufe eines Zeitjahres (zurückgerechnet vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung) wiederholen und insgesamt mehr als 26 Wochen ausmachen.

Wird eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet, so ist auch für diese Zeit Versicherungsfreiheit anzunehmen (Beispiel 5).

Urlaubssemester

Studenten, die sich während des laufenden Studiums für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlauben lassen, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Urlaubssemester eine Beschäftigung aufgenommen, ist das Erscheinungsbild als Student nicht gegeben. Daher besteht keine Versicherungsfreiheit als Werkstudent.

Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs ein, wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird und kein prägender innerer Zusammenhang zwischen dem Studium und der weiter ausgeübten Beschäftigung besteht. Eine Freistellung bzw. Beurlaubung unter (Fort-) Zahlung von Studienbeihilfen oder Arbeitsentgelt führt jedoch nicht zu Versicherungsfreiheit. Versicherungsfreiheit kommt in diesen Fällen nur im Rahmen der Geringfügigkeitsregeln (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) in Betracht. Versicherungspflicht in der Beschäftigung besteht auch bei sogenannten dualen (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierten) Studiengängen.

Besteht Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer, ist jedoch die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) nicht ausgeschlossen, soweit der Student an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist und die übrigen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfüllt sind.

Im Übrigen endet die Versicherungsfreiheit beschäftigter Studenten nicht mit dem Erreichen des erstmöglichen Abschlusses einer Hochschulausbildung (Hochschulprüfung). Sie kommt vielmehr auch für solche Studenten in Betracht, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Ein Promotionsstudium begründet hingegen keine Versicherungsfreiheit.

Versicherungsfreie Dauerbeschäftigungen von Werkstudenten, welche als Minijob ausgeübt werden, lösen eine alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See aus (Pauschalbeitrag 13 % des Arbeitsentgelts). In der Rentenversicherung besteht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber trägt 15 % des Beitrages (Pauschalbeitrag), der Arbeitnehmer 3,6 %.

Ungeachtet der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung entfällt ein etwaiger Anspruch auf Familienversicherung u. a., sofern das regelmäßige Gesamteinkommen 505 Euro monatlich überschreitet. Überschreitungen bis zu drei Monaten im Jahr schließen die Familienversicherung nicht aus.

Darüber hinaus ist für solche Studenten Versicherungsfreiheit anzunehmen, die zwar während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist; auch in diesen Fällen spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle (Beispiel 6). Wird der Zeitraum von drei Monaten wider Erwarten überschritten, tritt Versicherungspflicht vom Zeitpunkt des Überschreitens an ein. Stellt sich bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger als drei Monate dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird (Beispiel 8). Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Unabhängig davon ist Versicherungsfreiheit auch noch bei solchen Beschäftigungen anzunehmen, die zwar länger als drei Monate andauern, aber ausschließlich auf die Semesterferien begrenzt sind (Beispiel 7).

Mehrere Beschäftigungen im Laufe eines Jahres

Übt ein Student im Laufe eines Jahres mehrmals eine Beschäftigung aus, ist zu prüfen, ob er noch als ordentlicher Studierender anzusehen ist oder bereits zum Kreis der Beschäftigten gehört. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Student im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen beschäftigt ist. Vorab muss aber geprüft werden, ob die zu beurteilende Beschäftigung für sich allein gesehen die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs erfüllt (d.h. Überschreiten der 20-Stunden-Grenze nur aufgrund Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit oder Beschäftigung ausschließlich in den Semesterferien). Nur wenn dies der Fall ist, ist die Prüfung der 26-Wochen-Frist vorzunehmen. Liegen in der zu beurteilenden Beschäftigung für sich gesehen die Voraussetzungen für das Werkstudentenprivileg nicht vor, wird sie auch nicht deshalb versicherungsfrei, weil ggf. unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungen innerhalb eines (Zeit-)Jahres noch keine 26 Wochen überschritten werden.

Der Jahreszeitraum ist zu ermitteln, indem vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet wird. In diesem Zeitraum sind solche Beschäftigungen anzurechnen, in denen – unabhängig von der versicherungsrechtlichen Beurteilung – die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigungen nur bei einem Arbeitgeber oder bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Ergibt die Zusammenrechnung, dass insgesamt Beschäftigungszeiten von mehr als 26 Wochen vorliegen, besteht Versicherungspflicht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigungen an bzw. von dem Zeitpunkt an, in dem erkennbar ist, dass der vorgenannte Zeitraum überschritten wird, (Beispiel 9).

Beispiel 1

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus; das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 550,00 €. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV/PV und ArbIV, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Beispiel 2

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 550,00 € aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 Stunden.

Es besteht Versicherungspflicht in der KV/PV/RV und ArbIV, da die Beschäftigung den Studenten mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Beispiel 3

Ein Student übt eine auf 4 Monate befristete Beschäftigung als Taxifahrer aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 24 Stunden; hiervon werden 10 Stunden nur am Wochenende geleistet.

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV/PV und ArbIV, weil die Arbeitszeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Beispiel 4

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 24 Stunden, hiervon werden 10 Stunden nur am Wochenende geleistet.

Es besteht Versicherungspflicht in der KV/PV/RV und ArbIV, da die Beschäftigung unbefristet ausgeübt wird. Vom Erscheinungsbild her gilt der Student als Beschäftigter.

Beispiel 5

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit 18 Stunden und während der Semesterferien 38 Stunden.

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV/PV und ArbIV, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt und die Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 38 Stunden auf die Semesterferien beschränkt ist. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Beispiel 6

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01.07. bis 15.10. 15.02. bis 10.04.
----------------	--

Dauer der Beschäftigung	01.11. bis 31.01.
-------------------------	-------------------

wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV, PV, RV und ArbIV, da die Beschäftigung auf nicht mehr als drei Monate befristet ist.

Beispiel 7

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01.07. bis 15.10. 15.02. bis 10.04.
----------------	--

Dauer der Beschäftigung	01.07. bis 10.10.
-------------------------	-------------------

wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ArbIV, da die auf mehr als drei Monate befristete Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird. Anzurechnende Vorbeschäftigungen sind nicht vorhanden. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Beispiel 8

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01.07. bis 15.10. 15.02. bis 10.04.
----------------	--

Dauer der Beschäftigung	01.11. bis 31.01.
-------------------------	-------------------

Verlängerung der Beschäftigung durch Vereinbarung vom	15.01. bis 14.02.
---	-------------------

wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden

Vom 15.01. an besteht Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen, da zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Beschäftigung mehr als drei Monate dauert.

Beispiel 9

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Dauer der Beschäftigung (wöchentlich 21 Stunden)	01.12. bis 28.02.
--	-------------------

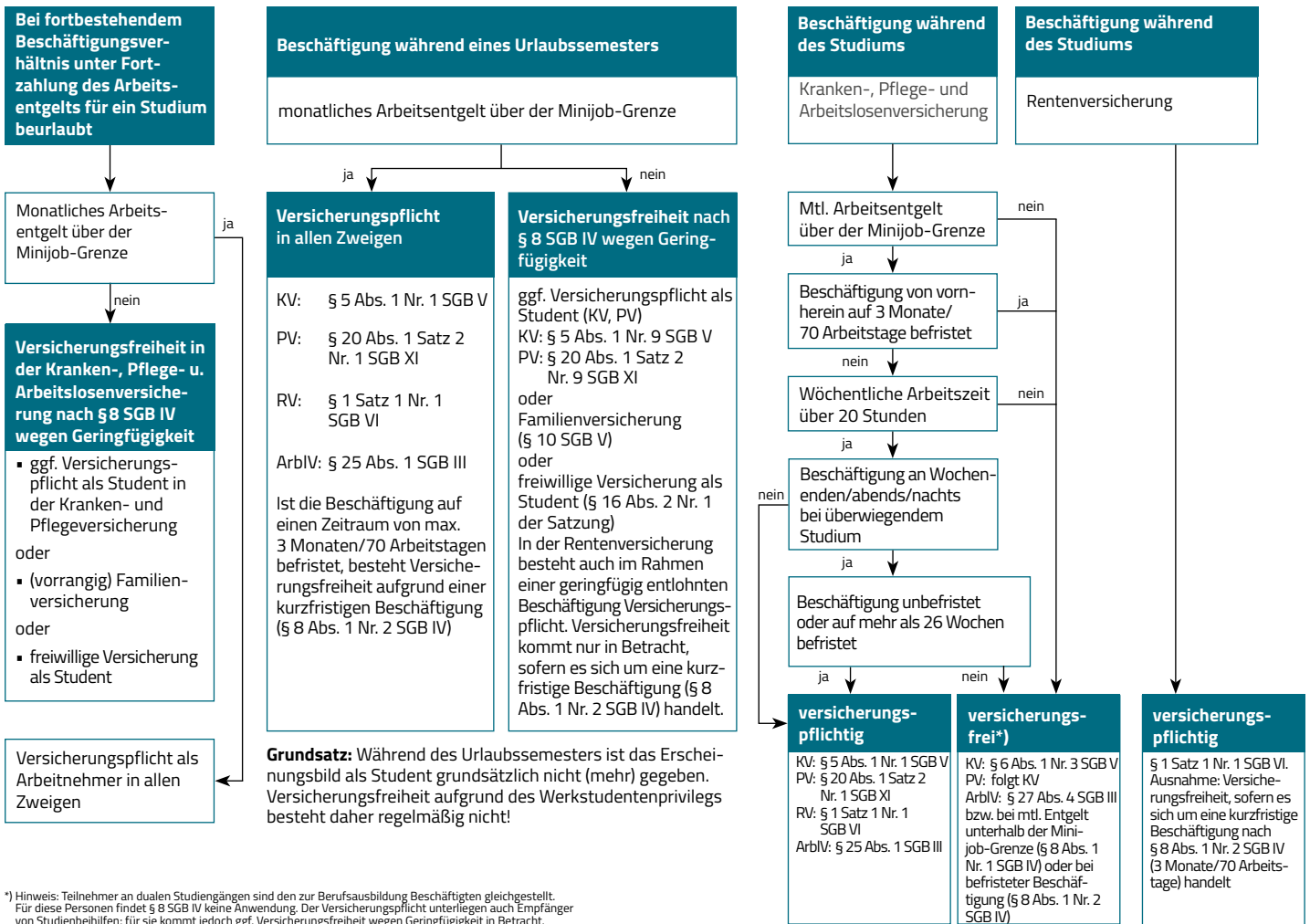
Vorbeschäftigungen (jeweils wöchentlich 21 Stunden)	01.02. bis 31.03.
---	-------------------

	01.07. bis 15.08.
--	-------------------

	01.09. bis 30.09.
--	-------------------

Zwar ist die vom 01.12. an ausgeübte Beschäftigung auf nicht mehr als drei Monate beschränkt; Versicherungsfreiheit besteht aber nicht, weil zu Beginn dieser Beschäftigung erkennbar ist, dass die Beschäftigungsdauer im Laufe eines Zeitjahres 26 Wochen überschreitet.

Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen („Werkstudenten“)



Praktikanten stehen in einem Arbeitsverhältnis besonderer Art. Während des Praktikums soll sich der Praktikant in planmäßigem Zusammenhang mit einer theoretischen Ausbildung durch eine zeitlich befristete praktische Tätigkeit in einem Unternehmen Kenntnisse für den künftigen Beruf aneignen.

Zwischenpraktikanten

Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit während der Dauer eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums gelten nicht nur für Werkstudenten. Versicherungsfreiheit liegt – auch in der Rentenversicherung – ebenso für Studierende vor, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum, ein sogenanntes Zwischenpraktikum, absolvieren. Diese Praktikanten bleiben, wenn und solange sie an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Sie werden deshalb von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer ausgenommen. Auf die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts kommt es nicht an. Dies gilt ebenso für Schüler von Fachschulen, die während des Schulbesuchs ein Praktikum absolvieren. Die pauschale Beitragspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung

gilt bei geringfügig entlohnten Zwischenpraktika nicht. Wird ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ausgeübt, kommt Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nur in Betracht, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden („Werkstudentenprivileg“ – 20 Stunden – Theorie). Ansonsten unterliegt der Praktikant der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. In der Rentenversicherung besteht in diesen Fällen nur dann Versicherungsfreiheit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) handelt.

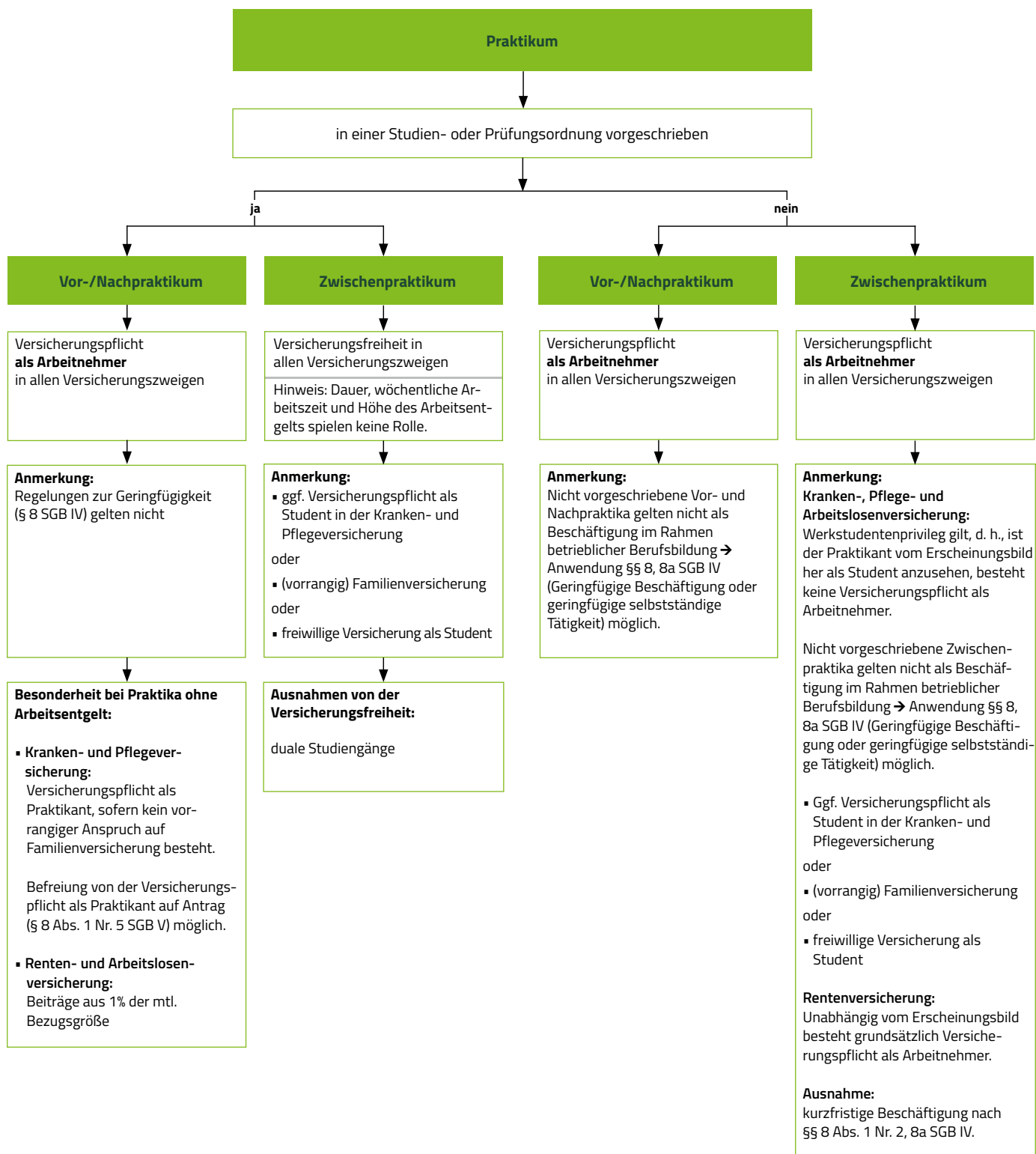
Vor- und Nachpraktikanten

Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, aber nicht an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind oder keine Fachschule besuchen, sind grundsätzlich in allen Versicherungszweigen als Arbeitnehmer versicherungspflichtig (Versicherungsfreiheit kommt selbst bei geringfügig entlohnten Praktika nicht in Betracht). In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht abweichend davon Versicherungspflicht als Praktikant, wenn das Praktikum unentgeltlich ausgeübt wird. Diese Versicherungspflicht kommt allerdings bei einem Anspruch auf Familienversicherung nicht zum Tragen.

Bei Praktika ohne Arbeitsentgelt müssen die Beiträge zur Praktikantenversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung vom Versicherten allein aufgebracht werden. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind die Beiträge vom Arbeitgeber zu tragen und an die Krankenkasse abzuführen, bei der die Mitgliedschaft oder die Familienversicherung besteht. Beitragsberechnungsgrundlage in diesen Versicherungszweigen ist ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 1% der monatlichen Bezugsgröße.

Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika führen grundsätzlich zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen. Da diese Tätigkeiten nicht als Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung angesehen werden, sind jedoch die Geringfügigkeitsregelungen (§ 8 SGB IV) zu berücksichtigen.

Diese Erläuterungen sollen einen Überblick über die versicherungsrechtliche Beurteilung beschäftigter Studenten und Praktikanten geben. Ergänzend dazu dienen die Schaubilder als Hilfe für Ihre Entscheidungen. Diese Kurzinformation kann nicht auf jeden Einzelfall eingehen. In Zweifelsfällen hilft Ihnen wie gewohnt Ihre BARMER.



Wichtiger Hinweis bei Eintritt von Versicherungspflicht

Bei Ihrem Aushilfsjob müssen Sie Besonderheiten beachten, um Komplikationen bei Ihrem durchgehenden Krankenversicherungsschutz zu vermeiden. Hier informieren wir Sie gerne persönlich.

Deshalb: Nehmen Sie vor Beginn Ihres Jobs bitte unbedingt Kontakt zur BARMER auf.

www.barmer.de

